

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Diesel-Thermofenster – Umweltvereinigungen können auch gegen Produktzulassungen klagen

EuGH, Urteil vom 08.11.2022 – C-873/19 – DUH ./ Bundesrepublik Deutschland

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) äußert sich in dieser Entscheidung zur Klagebefugnis von Umweltverbänden gegen eine durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an die Volkswagen AG (VW) erteilte Genehmigung für die modifizierte Steuerungssoftware zur Abgasrückführung bei Dieselfahrzeugen. Diese Abgasrückführung dient der Reduzierung von Stickoxidemissionen (NOx) zwecks Einhaltung der unionsrechtlichen Höchstwerte. VW hatte im Jahr 2016 die Steuerungssoftware der Abgasrückführung für bestimmte Fahrzeuge so modifiziert, dass diese im Normalbetrieb zwar nicht dauerhaft abgeschaltet war, jedoch bei Temperaturen unterhalb von 15° C nur gedrosselt arbeitete und bei Temperaturen unter -9° C gar nicht (sog. „Thermofenster“). Mit Schreiben vom Juni 2016 bewertete das KBA diese Software als konform mit der Typengenehmigung der entsprechenden Fahrzeuge. Dagegen klagte die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) vor dem Verwaltungsgericht Schleswig. (VG). Das VG stellte fest, dass die DUH nach dem Wortlaut des deutschen Rechts nicht klagebefugt sei. Es legte dem EuGH daraufhin die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob eine Klagebefugnis unmittelbar aus dem Unionsrecht herzuleiten sei. Der EuGH bejaht die Klagebefugnis von Umweltvereinigungen gegen Entscheidungen zu EG-Typgenehmigungen, soweit sich diese auf die Einhaltung von Emissionsvorgaben des Unionsrechts beziehen. Die Klagebefugnis ergebe sich aus Art. 9 Abs. 3 AK in Verbindung mit Art. 47 GrCh. Nach Art. 9 Abs. 3 AK seien sämtliche behördliche Handlungen gerichtlich überprüfbar, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen könnten. Die Mitgliedstaaten könnten nicht bestimmte Entscheidungstypen von der gerichtlichen Kontrolle ausnehmen. Die einschlägigen Regelungen der EU-Typgenehmigungsverordnung hätten zwar technischen Charakter, seien aufgrund des damit verfolgten Ziels der Emissionsreduzierung aber umweltbezogene Rechtsvorschriften. Es sei dabei unerheblich, dass die Vorschriften im Rahmen der Binnenmarkt- und nicht der Umweltkompetenz der EU erlassen worden seien. Es komme auch nicht darauf an, wie groß die Umweltauswirkungen der behördlichen Entscheidung seien. Stünden mitgliedstaatliche Vorschriften dem Gerichtszugang in derartigen Fällen entgegen, müssten diese unangewendet bleiben.

Bedeutung für die Praxis

Der EuGH stellt klar, dass auch technische Zulassungen und Produktzulassungen durch Umweltverbände angefochten werden können, soweit in ihrem Rahmen umweltrechtliche Normen zu beachten sind. Die Entscheidung ist die konsequente Anwendung der mit dem Urteil „Protect“ aus dem Jahr 2017 (C-664/15) aufgestellten Grundsätze und überrascht deshalb nicht. Sie verdeutlicht, dass alle Behörden, die Entscheidungen mit umweltrechtlichem Bezug treffen, mit einer gerichtlichen Kontrolle rechnen müssen. Dies kann neben technischen Zulassungen auch andere Entscheidungen und Handlungen betreffen, z.B. in Vergabeverfahren die Einhaltung der durch die Clean-Vehicle-Richtlinie vorgeschriebenen Quoten bei der Fahrzeugbeschaffung.